



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00

00.0000.00

[Departementskürzel eingeben]/

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

Ratschlag

**zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über
das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)**

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage und Ziele der Revision	3
3. Die wesentlichen Änderungen der revidierten IVöB	4
3.1 Allgemeiner Hinweis.....	4
3.2 1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Begriffe (Art. 1-3 IVöB).....	4
3.3 2. Kapitel: Geltungsbereich (Art. 4-10 IVöB)	5
3.4 3. Kapitel: Allgemeine Grundsätze (Art. 11-15 IVöB).....	6
3.5 4. Kapitel: Vergabeverfahren (Art. 16-25 IVöB).....	7
3.6 5. Kapitel: Vergabeanforderungen (Art. 26-34 IVöB).....	8
3.7 6. Kapitel: Ablauf des Vergabeverfahrens (Art. 35-45 IVöB).....	9
3.8 7. Kapitel: Fristen und Veröffentlichungen, Statistik (Art. 46-50 IVöB)	11
3.9 8. Kapitel: Rechtsschutz (Art. 51-59 IVöB).....	11
3.10 9. und 10. Kapitel: Behörden / Schlussbestimmungen (Art. 60-65 IVöB)	12
4. Erlassform / Zuständigkeit des Grossen Rats	12
5. Grundlagen des Einführungsgesetzes	12
5.1 Gesetzesgrundlagen der BPUK.....	12
5.2 Gestaltungsspielraum.....	12
6. Umsetzung und Vollzug des Beschaffungswesens	13
7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens [wird im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren ergänzt]	14
8. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen	14
8.1 § 1 Beitritt	14
8.2 § 2 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB).....	14
8.3 § 3 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB).....	15
8.4 § 4 Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	15
8.5 § 5 Erklärungen; Änderungen; Rechtskraft	16
8.6 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts / Schlussbestimmung.....	17
9. Finanzielle Auswirkungen	18
10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	19
11. Antrag	19

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das vorgelegte Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) und damit die Aufhebung des Beschaffungsgesetzes vom 20. Mai 1999 zu genehmigen.

Die detaillierten Anträge befinden sich am Schluss des Ratschlages **(wird nach Vernehmlassung allenfalls ergänzt)**.

2. Ausgangslage und Ziele der Revision

Das öffentliche Beschaffungsrecht hat seine Grundlagen insbesondere im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)¹, das auf Ebene Bund durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (aBöB)² und die zugehörige Verordnung (VöB CH)³ sowie auf Ebene Kantone durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2001)⁴ umgesetzt wird.

Der Kanton Basel-Stadt ist Mitglied der IVöB vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB 2001). Dieses Konkordat harmonisierte bestimmte Grundzüge des öffentlichen Beschaffungsrechts der Kantone, liess aber viel Spielraum für das kantonale Recht. Deshalb bestehen im Kanton Basel-Stadt mit dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (BeG)⁵ und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. April 2000 (VöB)⁶ auch detaillierte kantonale Erlasse zum öffentlichen Beschaffungsrecht.

Das GPA wurde einer Revision unterzogen, welche im Jahr 2012 abgeschlossen worden ist. Das Bundesparlament hat im Juni 2019 die Ratifizierung des revidierten GPA beschlossen,⁷ wodurch auch die Kantone zu deren Umsetzung im kantonalen öffentlichen Beschaffungsrecht verpflichtet werden. Mit der totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB), welche das bisherige Konkordat ablösen soll, werden die verpflichtenden Bestimmungen des revidierten GPA für die Kantone ins schweizerische Recht überführt.

Am 15. November 2019 wurde die revidierte IVöB von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) an einer Sonderplenarversammlung einstimmig verabschiedet. Sie wurde von Fachleuten der Kantone und des Bundes zusammen mit dem weitgehend gleichlautenden neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) erarbeitet, welches das Bundesparlament am 21. Juni 2019 angenommen hat.⁸

Damit die revidierte IVöB für den Kanton Basel-Stadt in Kraft tritt, ist ein expliziter Beitritt zur IVöB notwendig, der Gegenstand des vorliegenden Einführungsgesetzes ist. Da die revidierte IVöB neu grundsätzlich das gesamte öffentliche Beschaffungsrecht regelt, besteht kein Raum mehr für die kantonalen Erlasse und diese sind entsprechend aufzuheben. Sie werden durch das vorliegende Einführungsgesetz und Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene ersetzt.

Bund und Kantone haben bei dieser Gelegenheit die Chance genutzt, ihre Beschaffungsordnungen zu harmonisieren sowie das öffentliche Beschaffungswesen den heutigen Verhältnissen an-

¹ SR 0.632.231.422

² SR 172.056.1

³ SR 172.056.11

⁴ SG 914.500

⁵ SG 914.100

⁶ SG 914.110

⁷ BBl 2017 2175; BBl 2019 4591; Curia Vista 17.020

⁸ BBl 2019 4505, Curia Vista 17.019

zupassen. Die Revision der IVöB hat keine grundlegende Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens zur Folge. Neben der Harmonisierung und Modernisierung bringt sie trotzdem einige wichtige Änderungen mit sich, die sich insbesondere aus politischen Zielsetzungen ergeben haben, wie beispielsweise die stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen und die Stärkung des Qualitätswettbewerbs. Zudem führt die IVöB flexible Beschaffungsinstrumente (wie den Dialog, den Rahmenvertrag oder die elektronische Auktion) ein, regelt die Korruptionsprävention einheitlich und vereinfacht den Ausschluss und die Sanktion von Anbietenden, welche unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an die Vorschriften halten. Das Beschaffungsverfahren, die Verfahrensarten sowie die Schwellenwerte bleiben grundsätzlich aber unverändert, wobei aber viele Einzelheiten des Verfahrens angepasst werden, wie z.B. Änderungen beim Rechtsmittelverfahren. Schliesslich sind die bewährte Praxis und Rechtsprechung von Bund und Kantonen in die IVöB eingeflossen. All dies soll letztlich Anbietenden den Marktzutritt erleichtern und damit den Wettbewerb sowie die Wirtschaftlichkeit stärken und dabei – ohne Bewährtes aufzugeben – zum Abbau des Administrativaufwandes bei den Auftraggebenden und Anbietenden beitragen. Die Harmonisierung der nationalen Beschaffungsrechtsordnungen bringt auch auf kantonaler und kommunaler Ebene Vorteile mit sich. Es wird erwartet, dass sich die angestrebte Rechtsangleichung einerseits im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen sowie andererseits auch im Verhältnis der Kantone und Gemeinden unter sich positiv auswirkt, sobald die revidierte IVöB für sie in Kraft getreten ist. Gründe dafür sind z.B. eine einheitlichere Rechtsprechung, Erfahrungsaustausch, gemeinsame Vorlagen, ähnliche Hilfs- und Lehrmittel sowie abgestimmte Aus- und Weiterbildungen.

Für vertieftere Ausführungen zur Ausgangslage, des Revisionsvorhabens und Erläuterungen zur revidierten IVöB wird auf die Musterbotschaft des InöB zur revidierten IVöB (nachfolgend: Musterbotschaft) verwiesen. Diese Musterbotschaft (inkl. Vereinbarungstext und Anhänge) befindet sich im Anhang sowie unter <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019> (zuletzt besucht am 19. August 2020). Dieser Ratschlag befasst sich lediglich mit den Auswirkungen und Neuerungen, welche die Einführung der revidierten IVöB für den Kanton Basel-Stadt zur Folge hat.

3. Die wesentlichen Änderungen der revidierten IVöB

3.1 Allgemeiner Hinweis

In diesem Kapitel werden die Neuerungen, welche die revidierte IVöB für den Kanton Basel-Stadt mit sich bringt, vorgestellt. Eine Gegenüberstellung der revidierten IVöB mit dem BeG und der VöB findet sich im Anhang.

Wie bereits ausgeführt bleibt das öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Basel-Stadt auch mit der revidierten IVöB im Wesentlichen das Gleiche. So ändert sich bei den Verfahrensarten und Schwellenwerten (fast) nichts. Dennoch bringt die revidierte IVöB einige Änderungen gegenüber dem heute geltenden Recht. Die wesentlichsten Änderungen werden in den nachfolgenden Ausführungen zusammengefasst.

Der nachfolgende Überblick über die wesentlichen Änderungen folgt der Gliederung der revidierten IVöB.

3.2 1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Begriffe (Art. 1-3 IVöB)

Im Vergleich zum bisherigen Recht ist der Zweckartikel der revidierten IVöB ausgedehnt worden (vgl. Art. 2 IVöB). Neu bezweckt das Beschaffungsrecht nicht bloss den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, sondern auch den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ist aber zu relativieren; insbesondere darf sie nicht auf eine Beschränkung des Marktzutritts ausländischer oder orts-

fremder Anbietender hinauslaufen. Vor allem der „volkswirtschaftlichen Nachhaltigkeit“, welche auf die politische Erwartung zur verstärkten Berücksichtigung von Schweizer Unternehmen zurückgeht, sind somit enge Grenzen gesetzt: So verbieten das Binnenmarktgesetz des Bundes (BGBM)⁹ und das revidierte GPA, soweit es anwendbar ist, weiterhin die Benachteiligung von Anbietenden aus anderen Kantonen bzw. aus anderen GPA-Mitgliedstaaten, wie etwa aus der EU.

Des Weiteren enthält die IVöB neu Definitionen wichtiger Begriffe (Art. 3 IVöB), wie beispielsweise der „Anbietenden“ oder der „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“. Diese dienen dazu, das Beschaffungsrecht zu vereinfachen und dessen Anwendung in der Praxis zu vereinheitlichen.

3.3 2. Kapitel: Geltungsbereich (Art. 4-10 IVöB)

Für den Kanton Basel-Stadt ändert sich beim Geltungsbereich faktisch nicht viel. Nach der revidierten IVöB unterstehen weitgehend die gleichen Auftraggebenden (subjektiver Geltungsbereich) sowie die gleichen Aufträge (objektiver Geltungsbereich) dem öffentlichen Beschaffungsrecht wie nach bisherigem Recht.

Die IVöB regelt neu explizit, dass das öffentliche Beschaffungsrecht auch für die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder die Verleihung von Konzessionen (Art. 9 IVöB) gilt. Es ist anzunehmen, dass diese Neuerung in der Praxis aber nicht zu grösseren Veränderungen führen wird, zumal die Übertragung öffentlicher Aufgaben und ausschliesslicher Rechte bereits heute in vielen Fällen gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung dem Beschaffungsrecht unterstellt ist oder gestützt auf das Binnenmarktgesetz bzw. das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG)¹⁰ einer öffentlichen Ausschreibung bedarf, wenn auch nicht nach den Vorgaben des Beschaffungsrechts.

In Art. 10 IVöB werden in abschliessender Weise die Ausnahmen vom Geltungsbereich festgehalten. Alle diese Ausnahmen ergeben sich aus dem Staatsvertragsrecht oder aus den Vorbehalten der Schweiz dazu. Die Aufzählung in Art. 10 IVöB überführt denn auch die Ausnahmen von Art. II Abs. 3 und Art. III des revidierten GPA ins nationale Recht. Erwähnenswert ist dabei, dass so die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Ausnahmen vom Geltungsbereich, wie etwa für den Grundstückkauf, In-House-Beschaffungen (bei unselbständigen eigenen Organisationseinheiten), Quasi-In-House-Beschaffungen (bei staatseigenen Unternehmen) oder In-State-Beschaffungen (bei anderen dem Beschaffungsrecht unterstellten Auftraggebenden) Eingang in das formelle Recht gefunden haben.

Weiterhin – wie bereits im baselstädtischen Recht vorgesehen – ausgenommen vom Geltungsbereich sind Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten wie auch die Vergabe von Aufträgen, die übergeordneten Zielen, wie dem Schutz des Lebens oder der öffentlichen Ordnung, dienen.

Das Beschaffungsrecht gilt des Weiteren nicht für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden, was eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht darstellt. Bisher unterstanden alle Versicherungsanstalten des Kantons und der Gemeinden dem BeG, soweit es mit ihrem Zweck und mit den Vorschriften über die Bewirtschaftung ihres Vermögens vereinbar war (vgl. § 4 Abs. 2 BeG). Die neue Regelung hingegen nimmt lediglich die Vorsorgeeinrichtungen (in Basel die Pensionskasse Basel-Stadt) ausdrücklich vom Geltungsbereich aus, äussert sich aber ansonsten nicht zu den weiteren kantonalen Versicherungen. Für die weiteren kantonalen Versicherungen, wie z.B. die Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (UVK) oder die Gebäudeversicherung Basel-Stadt (GVBS), wird deshalb im Einzelfall zu klären sein, inwieweit sie dem Beschaffungsrecht künftig unterstehen oder ob ein anderer Ausnahmetatbestand für sie anwendbar ist.

⁹ SR 943.02

¹⁰ SG 724.100

Grundsätzlich steht es den Kantonen offen, den Geltungsbereich auf gewisse von Art. 10 IVöB ausgenommene Aufträge (beispielsweise Vorsorgeeinrichtungen, Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration) und ggf. weitere Auftraggebende (wie die Kantonalbanken) auszudehnen und eine Unterstellung unter das Beschaffungsrecht festzusetzen (Art. 63 Abs. 4 IVöB). Da der Kanton Basel-Stadt die angesprochenen Ausnahmen bereits kennt und sie sich bewährt haben, ist eine diesbezügliche Ausdehnung des Geltungsbereichs nicht sinnvoll. Insbesondere wurde die Basler Kantonalbank (BKB) bei der Einführung des BeG explizit vom Beschaffungsrecht ausgenommen.¹¹ An dieser Konstellation ändert sich auch mit Einführung der revidierten IVöB nichts, weshalb von einer Unterstellung der BKB unter das Beschaffungsrecht abzusehen ist.

Schliesslich enthält die revidierte IVöB erstmals eine Definition des „öffentlichen Auftrags“ (Art. 8 Abs. 1 IVöB), womit eine bisher bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

3.4 3. Kapitel: Allgemeine Grundsätze (Art. 11-15 IVöB)

In diesem Kapitel der IVöB gibt es Neuerungen in Bezug auf die Anforderungen an die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts (Art. 12 IVöB): Es wird in der IVöB neu festgehalten, dass die Anbietenden die Vorgaben zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten müssen, was bis anhin nicht der Fall war. Der Umweltschutz wird dadurch gestärkt und rückt mehr in den Vordergrund. Explizit festgehalten wird neu auch, welche Anforderungen bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, einzuhalten sind, was für eine Grenzregion wie Basel-Stadt durchaus von Relevanz sein kann. Die übrigen einzuhaltenden Vorgaben von Art. 12 IVöB sind im Kanton Basel-Stadt bereits bekannt. Die Kantone müssen zu diesem Artikel noch Ausführungsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten, erlassen, zumal die IVöB den Kantonen einen erheblichen Spielraum offen lässt, welche Nachweise mit den Angeboten einzureichen sind und wer für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zuständig ist. Bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen wird deshalb auch geklärt werden müssen, ob die bisherigen in BeG und VöB enthaltenen Vorgaben und Verfahren so noch möglich und gewollt sind. Insbesondere wird es bei der Zuständigkeit für die Kontrollen der Einhaltung der Lohngleichheit aufgrund politischer Vorgaben zu einer Anpassung kommen und neu die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern (GFM) dafür zuständig sein. Diese Arbeiten wird der Regierungsrat im Anschluss an die Verabschiedung des EG IVöB an die Hand nehmen.

Hervorzuheben ist zu diesem Kapitel auch, dass die IVöB nun eine klare gesetzliche Grundlage für den Austausch, die Erteilung von Auskünften und die Zurverfügungstellung von Unterlagen zwischen den Auftraggebenden und den für die Kontrolle zuständigen Stellen bietet (Art. 12 Abs. 5 und 6 IVöB), was eine weitere Verbesserung zur bestehenden Rechtslage ist.

Zudem bietet die IVöB neu klare und eindeutige Bestimmungen zur Vorbefassung von Beschaffungspersonal und Anbietenden sowie zum Ausstand (Art. 13 f. IVöB). Diese Neuerungen sind zu begrüßen, da sie Klarheit sowohl für Anbietende als auch für Auftraggebende schaffen, die Akzeptanz von Beschaffungsverfahren und zudem auch die Gleichbehandlung der Anbietenden stärken. Die Neuerungen ermöglichen den Auftraggebenden weiterhin, Marktanalysen durchzuführen (was u.U. Voraussetzung für gut auf den Markt angepasste Ausschreibungen ist), ohne dass der Tatbestand der Vorbefassung erfüllt wäre (Art. 14 Abs. 3 IVöB).

In Art. 15 IVöB wird die Bestimmung des Auftragswerts in einer klaren und verständlichen Form geregelt, was ein Gewinn gegenüber dem geltenden Recht ist, in welchem teilweise unverständliche Formulierungen (vgl. nur § 15 VöB) verwendet werden. Nach wie vor wird am bekannten Zerstückelungsverbot festgehalten, welches auch das Basler Recht kennt (§ 13 Abs. 2 BeG und § 18 Abs. 1 VöB). Die bisherige Basler Regelung relativierte diesen Grundsatz jedoch, um die

¹¹ vgl. Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 21. April 1998, S.12; Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Sebastian Kölliker betreffend Basler Kantonalbank [BKB] vom 17. April 2019, S. 3f.

KMU zu fördern. Eine solche Relativierung ist aber nicht nötig, denn die IVöB sieht die Möglichkeit der Losbildung (unter Wahrung des Zerstückelungsverbots) explizit vor, weshalb im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Aufteilung grösserer Aufträge in mehrere Lose wie bis anhin erlaubt ist, um KMU damit den Marktzutritt zu erleichtern.¹² Zudem hat der Kanton bei Beschaffungen im Einladungsverfahren oder im freihändigen Bereich weitere Spielräume, um auch KMU zu berücksichtigen, da in diesen Verfahren die Bedarfsstellen (unter Wahrung der vergaberechtlichen Grundsätze) grundsätzlich selber bestimmen können, welche Anbietenden zur Offertstellung eingeladen werden.

3.5 4. Kapitel: Vergabeverfahren (Art. 16-25 IVöB)

Bei den Schwellenwerten (Art. 16 sowie Anhänge 1 und 2 zur IVöB) ändert sich gegenüber heute nur ein Punkt: Neu gilt für Lieferungen und Dienstleistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs einheitlich ein Schwellenwert von CHF 150'000.00 für das Einladungsverfahren, was zu einer begrüssenswerten Vereinfachung der Rechtslage führt. Bisher galt für solche Lieferungen ein Schwellenwert von CHF 100'000.00.

In Bezug auf die Verfahrensarten (Art. 17 ff IVöB) gibt es keine grösseren Änderungen zum bisherigen Recht, wobei die revidierte IVöB die einzelnen Verfahrensarten etwas ausführlicher und klarer beschreibt.

Anders als das bisherige kantonale Recht (§ 16 BeG) sieht die IVöB bei den selektiven Verfahren keine Möglichkeit von ständigen Listen über qualifizierte Anbietende für bestimmte Arbeitsgebiete vor. Diese Listen hatten in der Praxis aber keine Bedeutung und wurden bis heute nicht eingeführt. Es besteht deshalb kein Bedarf an diesen Listen. Zudem besteht neu die Möglichkeit, Verzeichnisse mit geeigneten Anbietenden zu führen (Art. 28 IVöB). Dieser Artikel unterscheidet sich aber insofern von § 16 BeG, als dass er nicht auf die selektiven Verfahren beschränkt ist, sondern alle Verfahrensarten umfasst (vgl. dazu Ziff. 3.6 nachfolgend).

Eine weitere Änderung betrifft das Einladungsverfahren. In diesem Verfahren haben die Auftraggebenden gemäss Art. 20 Abs. 2 IVöB, wenn möglich, mindestens drei Angebote einzuholen. Nach bisherigem kantonalem Recht sind je nach Auftragswert fünf bis sieben Angebote einzuholen (§ 17 Abs. 2 BeG i.V.m. § 12 VöB). Da Art. 20 Abs. 2 IVöB jedoch lediglich Mindestvorgaben aufstellt, steht es den jeweiligen Beschaffungsstellen bzw. den Departementen frei, weiterhin mehr Angebote einzuholen bzw. die Einholung von mehr als drei Angeboten mittels interner Weisung vorzuschreiben.

Darüber hinaus erfuhr der Katalog der Ausnahmegründe, welche eine freihändige Beschaffung auch bei Überschreiten des Schwellenwerts erlauben, Änderungen (Art. 21 Abs. 2 IVöB). Zum einen sind die Ausnahmegründe nun einheitlich an einer Stelle geregelt. Das BeG sah Ausnahmen verteilt im Gesetz vor (vgl. z.B. § 3 Abs. 4 und § 19 BeG), was wenig übersichtlich war. Zum anderen regelt der Katalog, anders als bisher das kantonale Recht, abschliessend alle möglichen Ausnahmetatbestände, was ein grosser Vorteil ist.

Erwähnenswert ist ausserdem, dass die bisherige Möglichkeit der Erteilung von Zusatzaufträgen (§ 31 VöB) in dieser Art nicht mehr möglich sein wird. Neu dürfen Folgeaufträge freihändig vergeben werden, wenn ein Wechsel des Anbieters/der Anbieterin für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen würde (Art. 21 Abs. 2 lit. e IVöB). Dies deckt zwar viele der bisherigen Anwendungsfälle ab, jedoch sind die zu erfüllenden Voraussetzungen neu andere.

¹² Vgl. dazu auch: Rechtsgutachten „Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen – Rechtliche Zulässigkeit und praktische Umsetzung“ zuhanden der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), Prof. Hans Rudolf Trüb / Dr. Martin Zobl, S. 43 f. (nachfolgend: Rechtsgutachten; abrufbar unter: <https://www.bpuk.ch/bpuk/dokumentation/berichte-gutachten-konzepte/bereich-oeffentliches-beschaffungswesen>; zuletzt besucht am: 19. August 2020.

Neu regelt die IVöB auch ausführlich, unter welchen Voraussetzungen der Folgeauftrag an den Gewinner/die Gewinnerin eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs bzw. eines Planungs- oder Gesamtleistungstudienauftrags freihändig vergeben werden darf (Art. 21 Abs. 2 lit. i IVöB). Die IVöB geht damit weiter als die bisherige Regelung in § 19 lit. g BeG, was zu begrüßen ist. Die IVöB erwähnt neu als mögliches spezielles Beschaffungsverfahren ausdrücklich auch den Studienauftrag neben dem Wettbewerb (Art. 22 IVöB). Die Aufnahme des Studienauftrages in die IVöB ist zu begrüßen, da dieser neben dem Wettbewerb bei öffentlichen Beschaffungen eine wichtige Rolle spielt und nun auch explizit als mögliches Verfahren erwähnt wird. Im bisherigen Recht wurde stets nur der Wettbewerb erwähnt (vgl. § 20 BeG). Was die Durchführung dieser besonderen Arten von Verfahren angeht, verweist die IVöB weiterhin mehrheitlich auf Bestimmungen der Fachverbände, wie z.B. des SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein).

Die IVöB regelt weiter auch neue Beschaffungsmethoden, die in der Praxis teilweise bereits vorkommen und im Rahmen eines Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahrens angewendet werden können:

- Mit elektronischen Auktionen (Art. 23 IVöB) können standardisierte Leistungen weitgehend automatisiert beschafft werden.
- Mit dem Dialog (Art. 24 IVöB), wie man ihn von den Studienaufträgen her kennt, können die Auftraggebenden den Leistungsgegenstand oder die Lösungswege bei komplexen oder innovativen Leistungen im Austausch mit den Anbietenden konkretisieren.
- Mit Rahmenverträgen (Art. 25 IVöB), welche in der Praxis bereits rege verwendet werden, können die Auftraggebenden einem/einer oder mehreren Anbietenden einen Auftrag für Leistungen erteilen, die während einer gewissen Zeit abgerufen werden sollen. Aufgrund der doch erheblichen praktischen Relevanz von Rahmenverträgen, sind die neu geltenden klaren Rahmenbedingungen eine grosse Verbesserung und schaffen Klarheit sowie Einheitlichkeit in den Verfahren.

Inwieweit die elektronische Auktion und der Dialog im Beschaffungswesen Verwendung finden und zu echten Alternativen zu herkömmlichen Beschaffungen werden, wird die Zukunft zeigen müssen.

3.6 5. Kapitel: Vergabeanforderungen (Art. 26-34 IVöB)

In Bezug auf die Teilnahmebedingungen (Art. 26 IVöB), die Eignungskriterien (Art. 27 IVöB) und die technischen Spezifikationen (Art. 30 IVöB) ergeben sich mit der revidierten IVöB für den Kanton Basel-Stadt keine Veränderungen.

Nach Art. 28 IVöB ist es neu möglich, unabhängig von den einzelnen Vergabearten, Verzeichnisse geeigneter Anbietender zu führen. Die Verzeichnisse beziehen sich lediglich auf die Eignung, nicht jedoch auf andere einzuhaltende Vorgaben, wie die Teilnahmebedingungen. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen in der Verordnung ist zu prüfen, ob momentan Bedarf für solche Verzeichnisse besteht.

In Art. 29 IVöB wird die Stärkung des Qualitätswettbewerbs – eine der Bestrebungen der neuen IVöB – ersichtlich. Die revidierte IVöB erwähnt denn auch mehr mögliche Zuschlagskriterien als das bisherige kantonale Recht (§ 30 VöB). Der Vergabestelle steht es weitgehend frei, diejenigen leistungsbezogenen Kriterien auszuwählen, die dem Beschaffungsziel am besten dienen. Allerdings ist es nicht zulässig, beispielsweise auf dem Weg des Ausführungsrechts neue (generell-abstrakte) Zuschlagskriterien zu normieren.¹³

¹³ Vgl. Rechtsgutachten, S. 29 und 38.

Neu als Kriterien erwähnt werden insbesondere die Nachhaltigkeit sowie die Plausibilität des Angebotes. Letzteres soll den Qualitätswettbewerb fördern. Dabei können die Auftraggebenden einen Abzug bei einem Angebot vornehmen, wenn ein Anbieter oder eine Anbieterin den mit der Leistung verbundenen Aufwand signifikant unterschätzt und/oder die Schwierigkeit eines Vorhabens nicht erkennt und deshalb das Risiko von Mehrkosten oder anderen Komplikationen droht. Er darf aber nicht deswegen schlechter bewertet werden, weil das Angebot als zu preisgünstig erscheint. Denn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gilt weiterhin und ungewöhnlich preisgünstige bzw. nicht kostendeckende Angebote sind nach wie vor grundsätzlich erlaubt. Bei diesen Angeboten ist aber eine besondere Prüfung nötig (Art. 38 Abs. 3 IVöB) und unter bestimmten Voraussetzungen können ungewöhnlich niedrige Angebote vom Verfahren ausgeschlossen werden (vgl. Art. 44 Abs. 2 lit. c IVöB).

Das Kriterium der Nachhaltigkeit beinhaltet die drei Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Soziales und ermöglicht es damit, auf diese Themen bei der Bewertung von Angeboten zu setzen. Die Nachhaltigkeit stellt ein Sekundärziel des Beschaffungsrechts dar im Vergleich zu den Primärzielen (wie z.B. der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden, der Transparenz des Verfahrens oder dem wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel). Die Verfolgung solcher Sekundärziele und entsprechend die Anwendung von Umwelt- und Sozialkriterien erfordert einen sachlichen Bezug zum Beschaffungsobjekt. Zudem dürfen diese Kriterien auch nicht indirekt inländische Anbietende gegenüber der ausländischen Konkurrenz privilegieren (sog. versteckter Protektionismus), weil damit ein Verstoss gegen die Primärziele der Marktöffnung und das Gleichbehandlungsgebot sowie das Nichtdiskriminierungsverbot vorliegen würde. Aufgrund dessen kann die Verfolgung von Sekundärzielen mittels Zuschlagskriterien bei Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich GPA-widrig und damit unzulässig sein. In jedem Fall unzulässig und völkerrechtswidrig sind im Staatsvertragsbereich volkswirtschaftlich, mithin protektionistisch, motivierte Zuschlagskriterien. Solche Kriterien sind oft – wenn überhaupt – nur im Nichtstaatsvertragsbereich zulässig (Art. 29 Abs. 2 IVöB).¹⁴

Weiterhin vorgesehen ist in der IVöB die Möglichkeit der Aufteilung des Beschaffungsgegenstandes in Lose, wobei die Regelungen dazu nun aber wesentlich ausführlicher sind (Art. 32 IVöB). Keine Änderungen ergeben sich bei den Regelungen betreffend Bietergemeinschaften und Subunternehmen (Art. 31 IVöB) sowie Varianten (Art. 33 IVöB).

Neu wird die zeitgemässe Möglichkeit geschaffen, dass Angebote elektronisch eingereicht werden können (Art. 34 Abs. 2 IVöB), was sowohl für die Anbietenden als auch für die Auftraggebenden zu einer Vereinfachung und Entlastung führen wird.

3.7 6. Kapitel: Ablauf des Vergabeverfahrens (Art. 35-45 IVöB)

Gemäss der revidierten IVöB müssen die Veröffentlichung der Ausschreibung (Art. 35 IVöB) sowie die Ausschreibungsunterlagen (Art. 36 IVöB) neu einige zusätzliche Angaben enthalten (vgl. im Gegensatz dazu §§ 21 f. BeG und §§ 19 f. VöB).

Nicht mehr explizit vorgesehen ist in der IVöB die öffentliche Offertöffnung, wie sie § 24 Abs. 3 BeG vorsieht. Die IVöB sieht in Art. 37 Abs. 1 lediglich vor, dass die Angebote durch mindestens zwei Vertretende der Auftraggebenden geöffnet werden. Den Kantonen bleibt es aufgrund der gewählten Formulierung aber weiterhin freigestellt, eine öffentliche Offertöffnung durchzuführen oder darauf zu verzichten. Im Rahmen der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen wird der Regierungsrat klären, ob er von diesem Spielraum Gebrauch machen will oder nicht (vgl. auch Ziff. 8.4 nachfolgend).

¹⁴ Für weitere Informationen zu dieser Problematik: vgl. das ausführliche, oben erwähnte, Rechtsgutachten.

Unter dem Titel „Prüfung der Angebote“ macht Art. 38 IVöB diverse Vorgaben für die Prüfung der Angebote (beispielsweise Abklärungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten und Ablauf bei Zwei-Couvert-Methode). Weiter regelt die IVöB in Art. 39 IVöB neu ausführlich die Möglichkeit der Bereinigung der Angebote und hält explizit fest, unter welchen Umständen sie erlaubt ist: Die Bereinigung und Anpassung der Angebote nach der Öffnung sind möglich, wenn dies zur Vergleichbarmachung oder wegen Leistungsänderungen nötig ist. Ansonsten ist eine Anpassung der Angebote aufgrund des Verhandlungsverbots und des Grundsatzes der Unabänderlichkeit der Angebote aber genauso unzulässig, wie Preisverhandlungen (Abgebotsrunden).

Bei der Bewertung der Angebote erlaubt die IVöB neu unter gewissen Voraussetzungen, dass die Detailbewertung bei sehr aufwändigen Prüfungen auf die drei Angebote beschränkt wird, die anhand einer ersten summarischen Prüfung der Unterlagen als die besten erscheinen (Art. 40 Abs. 2 IVöB).

Schliesslich erhält neu nicht mehr das wirtschaftlich günstigste (§ 26 Abs. 1 BeG), sondern das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag (Art. 41 IVöB). Praktisch wird diese neue Wortwahl, welche dem GPA entnommen worden ist, aber keine Auswirkungen haben. Es bleibt immer noch dabei, dass das Angebot mit den meisten Bewertungspunkten bei den Zuschlagskriterien Preis und Qualität und damit mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag erhält.

In Bezug auf den Verfahrensabbruch listet die IVöB neu weitere zulässige Gründe auf, wobei die Liste nicht abschliessend ist (Art. 43 IVöB bzw. § 29 BeG im geltenden Recht).

Eine gewichtige Änderung der neuen IVöB sind die Ausschluss- bzw. Widerrufgründe (Art. 44 IVöB). Ein Ausschluss vom Verfahren und ein Widerruf des Zuschlags sind neu aus mehr Gründen als bisher möglich, beispielsweise bei Korruption oder wenn Anbietende frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt haben oder in anderer Weise erkennen liessen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein. Darüber hinaus genügen in vielen Fällen bereits hinreichende Anhaltspunkte (Art. 44 Abs. 2 IVöB) für einen Ausschluss und es ist nicht in allen Fällen sichere Kenntnis (Art. 44 Abs. 1 IVöB) nötig. Ersteres ist beispielsweise möglich bei

- unzulässigen Wettbewerbsabreden oder Verstössen gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb¹⁵,
- bei Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit von Mann und Frau, der Vertraulichkeit, des Umweltrechts oder der Gesetzgebung gegen Schwarzarbeit,
- bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, deren vertragskonforme Umsetzung nicht garantiert werden kann oder
- bei Verstössen gegen anerkannte Berufsregeln oder Handlungen bzw. Unterlassungen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.

Damit erhalten die Auftraggebenden neue Instrumente, um unseriöse Anbietende nicht mehr berücksichtigen zu müssen, was den fairen Wettbewerb fördert (Art. 2 lit. d IVöB). Die Kann-Formulierung in Art. 44 IVöB deutet hingegen auch an, dass nicht jede Verfehlung eines Anbieters oder einer Anbieterin zwingend solche Folgen haben muss. Es liegt im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen der Auftraggebenden.

Art. 45 IVöB sieht vor, dass Anbietende und neu auch Subunternehmen, die in schwerwiegender Weise gewisse Tatbestände von Art. 44 IVöB erfüllt haben, entweder für bis zu fünf Jahre von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen (Vergabesperre) oder mit einer Busse von bis zu 10% der Auftragssumme bestraft werden können. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen. Die sanktionierten Anbietenden werden neu auf einer zentralen Liste der InöB geführt. Die IVöB überlässt den Kantonen bei der Umsetzung gewisse Spielräume (beispielsweise Regelung der zu-

¹⁵ SR 241

ständigen Stellen). Es wird daher bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zu klären sein, wie die Sanktionierung im Kanton Basel-Stadt gehandhabt werden soll.

3.8 7. Kapitel: Fristen und Veröffentlichungen, Statistik (Art. 46-50 IVöB)

Grundsätzlich gilt im Staatsvertragsbereich weiterhin die Mindestangebotsfrist von 40 Tagen (Art. 46 Abs. 1 IVöB). Allerdings kann diese neu erheblich gekürzt werden, wenn die Ausschreibung und die Unterlagen elektronisch veröffentlicht werden (was aufgrund der Benutzung von simap.ch durch die Beschaffungsstellen der Normalfall ist), wenn elektronische Angebote entgegengenommen werden und wenn die Ausschreibung vorher angekündigt worden ist. In gewissen Fällen (Dringlichkeit) ist sogar eine Reduktion auf zehn Tage möglich (Art. 47 IVöB). Dadurch lassen sich Beschaffungsverfahren beschleunigen, was aber höhere Ansprüche an die Flexibilität und Verfügbarkeit der Anbietenden stellt. Die Praxis wird zeigen, wie stark von solchen Fristverkürzungen Gebrauch gemacht wird. Im Nichtstaatsvertragsbereich wird neu eine Mindestangebotsfrist von mindestens 20 Tagen vorgesehen, was sich mit der heute gelebten kantonalen Praxis ungefähr deckt (Art. 46 Abs. 4 IVöB).

Bei der Veröffentlichung (Art. 48 IVöB) erfolgt ein Wechsel, da neu nur noch eine Publikation auf simap.ch bzw. einer allfälligen Nachfolgeplattform vorausgesetzt wird. Eine Publikation im Kantonsblatt sieht die IVöB nicht mehr vor, können die Kantone aber zusätzlich vorsehen (vgl. Ziff. 8.4 nachfolgend).

3.9 8. Kapitel: Rechtsschutz (Art. 51-59 IVöB)

Grössere Änderungen für den Kanton Basel-Stadt bringt der Rechtsschutz mit sich. Neu müssen alle Verfügungen summarisch begründet werden, um die Rechtsmittelfrist auszulösen. Eine Veröffentlichung auf simap.ch ohne Begründung wäre zwar möglich. Allerdings würde die Rechtsmittelfrist erst mit der summarischen Begründung zu laufen beginnen. Das heisst, es muss immer eine summarische Begründung verfasst werden, um die Frist auszulösen. Aufgrund dessen und um dem Harmonisierungsziel der IVöB nicht zuwiderzulaufen, macht ein Festhalten an der bisherigen Praxis mit der Veröffentlichung des Zuschlags ohne Begründung und der Möglichkeit, innerhalb von fünf Tagen eine erweiterte Begründung zu verlangen, keinen Sinn. Die Begründung sofort zu verfassen und zu publizieren bedeutet vor der Zuschlagserteilung für die Auftraggebenden einen gewissen Mehraufwand, kann das Vergabeverfahren, da keine Zeit mehr für das Verfassen der erweiterten Begründung nötig sein wird, aber auch beschleunigen.

Die summarische Begründung muss es den Anbietenden erlauben, den Entscheid in den Grundzügen nachzuvollziehen. Die Verfügungen können individuell per Post oder im Rahmen der Publikation des Zuschlags auf simap.ch eröffnet werden (Art. 51 IVöB). Es wird sich zeigen, ob die summarisch begründeten Verfügungen zu einer Zunahme von Beschwerden führen werden.

Neu ist weiter, dass die Rechtsmittel nicht mehr Rekurs, sondern Beschwerde heissen (Art. 52 IVöB) und dass die Frist von zehn auf 20 Tage verlängert worden ist (Art. 56 IVöB). Die Beschwerde ist gemäss Art. 52 Abs. 1 IVöB mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig, wobei es den Kantonen freisteht, den Anwendungsbereich auch auf die (unterschwelligen) freihändigen Verfahren auszudehnen (vgl. dazu Ziff. 8.3 nachfolgend). Darüber hinaus regelt die IVöB abschliessend, welche Verfügungen anfechtbar sind (Art. 53 IVöB). Im Übrigen führt die revidierte IVöB auch umfassendere verfahrensrechtliche Bestimmungen ein, für welche bisher das kantonale Verwaltungsverfahrenszugrecht hinzugezogen werden musste (Art. 54 ff. IVöB).

Eine weitere Neuerung ist schliesslich, dass die Beschwerdeinstanz gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung über ein allfälliges Schadenersatzbegehren entscheidet (Art. 58 Abs. 3 IVöB). Bisher war diese adhäsionsweise Beurteilung nicht möglich und eine Forderung musste auf dem Zivilweg eingeklagt werden (vgl. § 33 BeG).

3.10 9. und 10. Kapitel: Behörden / Schlussbestimmungen (Art. 60-65 IVöB)

Die Kapitel neun und zehn enthalten lediglich einige wenige Bestimmungen zu den involvierten Behörden und die Schlussbestimmungen mit Regelungen zum Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung der revidierten IVöB oder zum Übergangsrecht und Inkrafttreten.

4. Erlassform / Zuständigkeit des Grossen Rats

Der Grosse Rat genehmigt Verträge, wenn sie Gegenstände enthalten, die in seine Zuständigkeit fallen (§ 85 Abs. 1 KV¹⁶), was vorliegend der Fall ist. Aufgrund dessen muss der Grosse Rat über den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur revidierten IVöB entscheiden.

Zur Umsetzung der revidierten IVöB sind im Weiteren kantonale Vollzugs- und Ausführungsvorschriften notwendig (vgl. Ziff. 8.4 nachfolgend). Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat muss sich aus dem kantonalen Gesetz ergeben (§ 105 Abs. 2 und 3 KV). Zudem muss insbesondere auch der Umfang des Rechtsschutzes (vgl. Ziff. 8.3 nachfolgend) in einem Gesetz geregelt werden. Schliesslich ist aufgrund des Beitritts zur revidierten IVöB mit dem BeG ein bestehendes Gesetz aufzuheben. Der Beitritt zur revidierten IVöB ist somit durch ein formelles Gesetz vorzunehmen.

Grundsätzlich werden Gesetze, mit welchen Bundesrecht eingeführt wird, als Einführungsgesetze bezeichnet. Mit dem EG IVöB wird zwar kein Bundesrecht, aber anderes übergeordnetes Recht, nämlich interkantonales Recht, eingeführt. Zudem enthält es Bestimmungen, welche über den blossen Beitritt hinausgehen (beispielsweise den Umfang des Rechtsschutzes). Deshalb ist sinnvoll, das Gesetz als Einführungsgesetz statt als Beitrittsgesetz (wie von der BPUK vorgeschlagen) zu bezeichnen.

5. Grundlagen des Einführungsgesetzes

5.1 Gesetzesgrundlagen der BPUK

Das EG IVöB basiert auf den Grundlagen zu einem Beitrittsgesetz der BPUK (nachfolgend: Mustergesetz), welches dem Ratschlag angehängt ist.

Zusätzlich hat die BPUK eine Musterbotschaft zur revidierten IVöB (inkl. Vereinbarungstext und Anhänge) erlassen, welche dem Ratschlag ebenfalls angehängt ist.

Für einen Vergleich zwischen der bisherigen IVöB und der revidierten IVöB sowie für die Unterschiede zwischen der revidierten IVöB und dem revidierten BöB hat die BPUK Vergleichsdokumente erstellt, welche unter <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019> (zuletzt besucht am 19. August 2020) abrufbar sind.

5.2 Gestaltungsspielraum

Die IVöB ist direkt anwendbar und regelt das Beschaffungsrecht inhaltlich weitestgehend. Deshalb besteht für die Kantone neben der Erklärung des Beitritts und dem Erlass der notwendigen Vollzugsregelungen nur noch wenig Spielraum für eigene beschaffungsrechtliche Bestimmungen. Erlaubt ist gemäss Art. 63 Abs. 4 IVöB denn auch lediglich der Erlass von ergänzenden Ausführungsbestimmungen und zwar insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 des Konkordats. Abweichende Bestimmungen zur IVöB in anderen Bereichen sind nicht zulässig. Nicht zulässig wäre es beispielsweise, auf dem Weg des Ausführungsrechts neue generell-abstrakte Zuschlagskriterien zu normieren.¹⁷ Das bedeutet, dass bei einem Beitritt zur IVöB auch deren Struktur und Inhalt

¹⁶ SG 111.100

¹⁷ Vgl. Rechtsgutachten, S.38.

zu übernehmen sind und sie nicht abgeändert werden kann. Dies würde im Übrigen den Hauptzielen der IVöB-Revision (Ratifizierung GPA und Harmonisierung des schweizerischen Beschaffungsrechts) zuwiderlaufen.

Einen generellen Überblick über den vorhandenen Gestaltungsspielraum der Kantone gibt das Mustergesetz der BPUK. Den Kantonen steht grundsätzlich nur in den im Mustergesetz aufgeführten Punkten die Kompetenz zu, kantonale Regelungen zu erlassen, wenn sie der revidierten IVöB beitreten wollen.

Für einzelne Bestimmungen des Mustergesetzes besteht nach Ansicht des Regierungsrates im Kanton Basel-Stadt kein Bedarf. Er schlägt deshalb vor, zu nachfolgenden Punkten keine Regelung im EG IVöB aufzunehmen:

- Ausdehnung Geltungsbereich (Ziff. 2 Mustergesetz): Diesbezüglich ist keine Anpassung nötig, da der Kanton Basel-Stadt die Ausnahmen der IVöB vom objektiven Geltungsbereich in mehrheitlich gleicher Art und Weise bereits kennt und keine Erweiterung des Geltungsbereichs gewünscht ist. Beispielsweise sind Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration, die PKBS oder die BKB bereits heute vom Geltungsbereich ausgenommen (vgl. Ziff. 3.3 vorstehend).
- Fristen und Fristverkürzungen im Nichtstaatsvertragsbereich (Ziff. 3 Mustergesetz): Auch diesbezüglich ist keine Anpassung nötig, da die Regelung gemäss IVöB ungefähr der bisher gelebten Praxis entspricht, welche so beibehalten werden kann (vgl. Ziff. 3.8 vorstehend).
- Bezeichnung des für das Verfügungs- und Beschwerdeverfahren massgeblichen kantonalen Rechts (Ziff. 5 Mustergesetz): Es gilt das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Dies ergibt sich auch ohne Verweis im EG IVöB aus dem VRPG selbst (§ 1 Abs. 3 VRPG).

6. Umsetzung und Vollzug des Beschaffungswesens

Die Umsetzung der beschaffungsrechtlichen Vorgaben obliegt wie bereits bisher auch grundsätzlich den einzelnen Auftraggebern und Beschaffungsstellen. Gleich wie bisher (vgl. § 32 VöB) soll die Verantwortung für Beschaffungen des Kantons beim jeweils zuständigen Departement liegen. Die rechtlich verselbständigten Betriebe und Anstalten sowie andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben sowie die Gemeinden sollen auch künftig selbst für die Einhaltung des Beschaffungsrechts verantwortlich sein. An dieser grundsätzlichen Zuständigkeitsordnung soll nichts geändert werden.

Die Auftraggeber sollen auch weiterhin im gleichen Rahmen von der Kantonalen Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) unterstützt werden. Insbesondere soll die KFöB weiterhin die Departemente bei Submissionsfragen beraten und die offenen und selektiven Ausschreibungsverfahren der Departemente im Binnenmarkt- und Staatsvertragsbereich begleiten. Weiter stellt sie Vorlagen, Hilfsmittel und Weiterbildungsangebote zur Verfügung, steht im Austausch mit diversen Vereinen und Verbänden sowie den Beschaffungsstellen der anderen Kantone und des Bundes. An der Stellung der KFöB soll ebenfalls nichts geändert werden.

Um die politisch gesetzten Ziele der revidierten IVöB umsetzen zu können – mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb, mehr Nachhaltigkeit – wird nach der Meinung des Regierungsrates die Rolle der KFöB und deren Unterstützung der Bedarfsstellen immer wichtiger werden, da sie über das nötige Fachpersonal mit dem nötigen Wissen und der nötigen Routine verfügt. Solches Wissen ist etwa erforderlich, um messbare und klare Kriterien aufzustellen, die die Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit verwirklichen und die einen wirksamen Wettbewerb auch auf Qualitätsebene statt nur auf Preisebene garantieren. Denn wer den Sinn und Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens nicht genügend versteht und sich mit dessen Zielen zu wenig auskennt, oder Ausschreibungen gar nur als lästige Pflicht auffasst, wird eher dazu neigen, relativ oberflächliche Qualitätskriterien aufzustellen, die mit wenig Aufwand beurteilt werden können. Aber solche Kriterien

können die Qualität des Angebots nicht vertieft messen und werden oft von allen Anbietenden ähnlich gut oder schlecht erfüllt. Dies hat zur Folge, dass im Ergebnis praktisch nur der Preis entscheidet. Um dies zu vermeiden, ist der Beizug von spezialisierten Fachpersonen wie sie die KFöB anbietet nötig.

Wie bereits erwähnt, wird der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene erlassen, in welchen diese Zuständigkeitsordnung abgebildet werden wird und die alle für den Vollzug notwendigen Bestimmungen enthalten (vgl. Ausführungen in Ziff. 8.4 nachfolgend). Im Vergleich zum heutigen Recht sind gewisse Anpassungen im Bereich des Vollzugs und der Kontrolle (inkl. Sanktionierung) der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und des Umweltrechts zu erwarten, da dort einerseits neue Vorgaben durch die IVöB oder durch kantonale Vorgaben (beispielsweise betr. Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen) bestehen und andererseits die Ausführungsvorschriften in der VöB nicht mehr aktuell sind.

7. **Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens [wird im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren ergänzt]**

[wird im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren ergänzt]

8. **Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen**

Für Erläuterungen zur revidierten IVöB wird auf Ziff. 3 vorstehend sowie auf die Musterbotschaft der BPUK im Anhang verwiesen. Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen lediglich die Paragraphen des EG IVöB.

Die IVöB nennt nur die männliche Form von Wörtern, also beispielsweise nur den „Auftraggeber“. Dafür nennt das BöB nur die weibliche Form, beispielsweise die „Auftraggeberin“. Für diese Lösung hat sich die Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone, welche die IVöB und das BöB erarbeitet haben, aus Gründen der Lesbarkeit entschieden. In beiden Erlassen sind aber beide Geschlechter gemeint. Um durchgängig eine einheitliche Terminologie sicherzustellen, übernimmt das EG IVöB diese sprachliche Konvention der revidierten IVöB, entgegen den rechtsetzungs-technischen Vorgaben.

8.1 **§ 1 Beitritt**

§ 1

¹ Der Kanton Basel-Stadt tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.

Das EG IVöB muss festhalten, dass der Kanton Basel-Stadt der revidierten IVöB beitritt.

8.2 **§ 2 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)**

§ 2

¹ Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.

Die Auftraggebenden haben Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich gestützt auf eine Ausnahmebestimmung nach Art. 21 Abs. 2 IVöB freihändig vergeben werden, gemäss Art. 48 Abs. 1 IVöB zu veröffentlichen. Die IVöB überlässt es den Kantonen, ob sie diese Pflicht analog auch für den Nichtstaatsvertragsbereich vorschreiben wollen. Da eine solche Veröffentlichungspflicht sowohl der Transparenz – es handelt sich um eine Ausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB – als auch der Rechtssicherheit für alle Beteiligten dient, sollen auch im Binnenmarktbereich die frei-

händigen Vergaben nach Art. 21 Abs. 2 IVöB, wie im Mustergesetz vorgeschlagen, veröffentlicht werden.

8.3 § 3 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)

§ 3

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.

Auch beim Rechtsschutz soll grundsätzlich nicht vom System der IVöB abgewichen werden, weshalb der Rechtsschutz erst ab dem Einladungsverfahren zuzulassen ist, d.h. ab einem Auftragswert von Fr. 150'000.00 (Lieferungen, Dienstleistungen und Baunebengewerbe) bzw. Fr. 300'000.00 (Bauhauptgewerbe). Somit gibt es bei unerschwelligen freihändigen Vergaben keinen Rechtsschutz. Für Freihandvergaben im überschwelligen Bereich (also Ausnahmevergaben nach Art. 21 Abs. 2 IVöB) ist der Rechtsschutz jedoch gewährleistet. Dieser ist aber nach Art. 56 Abs. 5 IVöB eingeschränkt.

8.4 § 4 Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

§ 4

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wird insbesondere ermächtigt:

- a) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen;
- b) das für die Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB);
- c) die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen bezüglich Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis 5, Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB;
- d) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37 IVöB);
- e) ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Art. 48 Abs. 7 IVöB zu bezeichnen;
- f) die Befugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen gemäss Art. 51 Abs. 1 IVöB zu delegieren;
- g) die für den einheitlichen Vollzug, die Beratung, die Unterstützung und die Auskunftserteilung sowie Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- h) die kantonale Stelle oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Art. 12 Abs. 3 und 4 IVöB zu bestimmen.
- i) Gebühren zu erheben.

Zur Einführung der IVöB ist der Erlass von Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen notwendig. Es wird dabei mehrheitlich um die Fragen des Vollzugs, des Verfahrens, der Organisation (Zuständigkeiten) und der Ergänzung bzw. Präzisierung der IVöB gehen. Die Kompetenz zum Erlass dieser Verordnungsbestimmungen soll dem Regierungsrat erteilt werden.

Die Legitimation für den Erlass dieser Bestimmungen ergibt sich dabei entweder aus den einzelnen Sachbestimmungen der IVöB (z.B. Art. 48 Abs. 7 IVöB) oder aus der Grundsatzbestimmung von Art. 63 Abs. 4 IVöB. Dabei gilt es zu beachten, dass Art. 63 Abs. 4 IVöB den Kantonen zwar erlaubt, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und zwar materiell zu den Art. 10, 12 und 26 des Konkordats. Abweichende Bestimmungen zur IVöB in anderen Bereichen sind aber nicht zulässig. Ausführungsbestimmungen sind Normen organisatorischer, vollziehender oder konkretisierender Natur (vgl. auch Ziff. 5.2 vorstehend).

Die Aufzählung im EG IVöB entspricht derjenigen im Mustergesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen, die im Kanton Basel-Stadt nicht notwendig sind:

- a) gemäss Ziff. 6 lit. a Mustergesetz
- b) gemäss Ziff. 6 lit. b Mustergesetz
- c) gemäss Ziff. 6 lit. c Mustergesetz
Zu Art. 28. Abs. 1 IVöB: Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen wird zu prüfen sein, ob momentan Bedarf für ein solches Verzeichnis geeigneter Anbieter besteht. Aufgrund der Erfahrungen mit § 16 BeG (ständige Listen geeigneter Anbieter in selektiven Verfahren) ist nach dem heutigen Stand eher davon auszugehen, dass kein Bedarf besteht. Denn von den ständigen Listen ist seit Einführung des BeG nie Gebrauch gemacht worden. Dennoch sollte dem Regierungsrat die Grundsatzkompetenz zur Einführung eines solchen Verzeichnisses gegeben werden. So kann er bei Bedarf unkompliziert und zügig mittels einer Verordnungsanpassung ein solches Verzeichnis einführen und die zuständige Stelle bezeichnen.
- d) gemäss Ziff. 6 lit. d Mustergesetz
Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen wird sich zeigen, ob die Offertöffnungen weiterhin öffentlich durchgeführt werden sollen oder ob in Zukunft darauf verzichtet wird.
- e) gemäss Ziff. 6 lit. e Mustergesetz
Der Regierungsrat wird im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen prüfen, ob ein zusätzliches Publikationsorgan notwendig und sinnvoll ist.
- f) gemäss Ziff. 6 lit. f Mustergesetz
- g) gemäss Ziff. 6 lit. g und h Mustergesetz
Mit dieser Kompetenz ist die Beibehaltung der bisherigen, bewährten Praxis mit Unterstützung, Begleitung und Beratung der Bedarfsstellen durch die KFöB weiterhin möglich (vgl. Ziff. 6 vorstehend).
- h) gemäss Ziff. 6 lit. k Mustergesetz
Grundsätzlich gelten hier die allgemeinen Regeln. Das Fehlverhalten von Anbietenden kann der zuständigen Aufsichtsbehörde (beispielsweise Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Umwelt und Energie) oder den Auftraggebenden mitgeteilt werden, und wenn dann nichts geschieht, kann bei der entsprechenden vorgesetzten Behörde Anzeige gemäss § 51 OG eingereicht werden. Da solche Aufsichtsbehörden jedoch nicht in allen Bereichen bestehen (beispielsweise im Bereich Lohngleichheit) und dem Regierungsrat das Ermessen eingeräumt werden soll, bei Bedarf eine zentrale Stelle für die Entgegennahme und Behandlung schaffen zu können, wird diese Bestimmung in das EG IVöB aufgenommen.
- i) Zu Kontrolle und Vollzug (vgl. § 4 Abs. 1 lit. b und c EG IVöB) gehört auch die Regelung der Gebühren (bspw. die Kostentragung im Rahmen von Kontrollen nach Art. 12 IVöB oder Gebühren für administrative Aufwendungen im Rahmen eines Sanktionsverfahrens nach Art. 45 IVöB).

8.5 § 5 Erklärungen; Änderungen; Rechtskraft

§ 5

¹ Der Regierungsrat erklärt den Beitritt und Austritt zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Art. 63 IVöB.

² Der Beitritt zur IVöB wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.

³ Der Regierungsrat ratifiziert Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind.

⁴ Der Regierungsrat wird ermächtigt, aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 auszutreten, wenn sämtliche Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind.

Diese Bestimmung lehnt sich auch an das Mustergesetz an, gruppiert aber alle Regelungen in Zusammenhang mit dem Beitritt und Austritt in einem Paragraphen.

Der Regierungsrat erklärt sowohl den Beitritt als auch einen allfälligen Austritt gemäss Art 63 IVöB gegenüber der InöB. Einen Austritt darf der Regierungsrat aber nur nach Beschluss des Grossen Rates vornehmen.

Der Beitritt zur IVöB wird mit Abgabe der Erklärung gegenüber der InöB rechtskräftig. Die Rechtskraft des Beitritts ist für das Inkrafttreten der IVöB (Art. 65 Abs. 1 IVöB) und für die Anwendung des richtigen Rechts (Art. 64 IVöB) relevant. So tritt die revidierte IVöB für den Kanton Basel-Stadt in Kraft, wenn er seinen Beitritt gegenüber dem InöB erklärt hat und neben ihm noch mindestens ein anderer Kanton ebenfalls den Beitritt erklärt hat (Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 IVöB). Ab diesem Zeitpunkt sind alle Vergabeverfahren nach der revidierten IVöB durchzuführen (Art. 64 IVöB).

Gemäss Art. 61 Abs. 2 lit. b IVöB bedürfen Änderungen der Vereinbarung der Zustimmung der beteiligten Kantone. Aus Praktikabilitätsgründen ist es deshalb sinnvoll, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, Änderungen von untergeordneter Bedeutung, wie beispielsweise eine Anpassung der Schwellenwerte (Art. 16 IVöB), selbständig zu ratifizieren. Nicht von dieser Ermächtigung erfasst sind selbstverständlich grössere Revisionen der IVöB. Diese Kompetenz bleibt weiterhin beim Grossen Rat.

Die bisherige IVöB bleibt für den Kanton Basel-Stadt in Kraft, bis er den Austritt gegeben hat. Sobald alle Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind, wird die bisherige IVöB obsolet und nicht mehr verwendet. Solange aber nicht alle beigetreten sind, macht es Sinn, dass der Kanton Basel-Stadt formell noch Mitglied der bisherigen IVöB bleibt. Dies ist nötig, damit sich der Kanton Basel-Stadt in dieser Übergangszeit weiterhin im von der bisherigen IVöB geschaffenen Interkantonalen Gremium (InöB), das aus den Mitgliedern der BPUK besteht (vgl. Art. 4 IVöB 2001), einbringen kann, bzw. damit das alte und neue InöB während der Übergangszeit personell identisch bleiben. Nach Art. 4 IVöB 2001 hat das InöB diverse Aufgaben (beispielsweise die Anpassung der Schwellenwerte). Diese sind neu (mehrheitlich identisch) in Art. 61 IVöB 2019 geregelt. Wenn nun alle Kantone, welche der revidierten IVöB bereits beigetreten sind, nicht mehr Teil des alten InöB sind, besteht einerseits kein Gefäss mehr, in dem alle Kantone vertreten sind und sich austauschen können. Zudem bestünde dann die Gefahr, dass das alte InöB andere Entscheide fällt als das neue, was möglichst zu vermeiden ist. Trotz dieser zeitweisen Doppelmitgliedschaft in beiden IVöB ergibt es sich aus Art. 64 IVöB, dass für Beschaffungsverfahren, die ab Inkrafttreten des neuen Rechts gestartet werden, die revidierte IVöB gilt. Aus der bisherigen IVöB wird lediglich noch Art. 4 Anwendung finden. Damit es in Bezug auf die Anwendung des richtigen Rechts keine Missverständnisse gibt, soll die IVöB 2001 aus der systematischen Gesetzessammlung entfernt werden bzw. sofern dies nicht möglich ist, mit einer entsprechenden Anmerkung versehen werden, sobald der Beitritt zur revidierten IVöB gemäss § 5 Abs. 3 erfolgt ist.

Der Austritt aus der bisherigen IVöB erfolgt durch Aufhebung des Beitrittsbeschlusses vom 22. Februar 2002, welchen der Regierungsrat gestützt auf die Ermächtigung in § 36 Abs. 1 lit. b BeG gefällt hatte, und durch Anzeige des Austritts an das InöB gemäss Art. 20 Abs. 2 IVöB 2001.

8.6 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts / Schlussbestimmung

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 (Stand 4. März 2010) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Da für das bestehende BeG ab Inkrafttreten der revidierten IVöB kein Verwendungszweck mehr besteht, wird es, wie bereits ausgeführt, aufgehoben, sobald der Kanton Basel-Stadt und mindestens ein anderer Kanton den Beitritt gegenüber dem InöB erklärt haben. Da dann auch die kantonale VöB obsolet wird, wird der Regierungsrat diese im Zusammenhang mit der Einführung der Ausführungsverordnung ebenfalls aufheben.

Der Regierungsrat wird das EG IVöB zeitgleich mit der Erklärung des Beitritts zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ (InöB) in Kraft setzen, sofern dann bereits mindestens ein anderer Kanton ebenfalls seinen Beitritt erklärt hat. Ansonsten wird er mit der Inkraftsetzung des EG IVöB (und Aufhebung des BeG) zuwarten bis dies geschehen ist.

9. Finanzielle Auswirkungen

Weil die revidierte IVöB eine Verfahrensgesetzgebung ist, hat sie grundsätzlich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Wie im Ratschlag bereits ausgeführt, bleiben die Regeln und Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens zudem weitgehend unverändert. Die Revision wird einen Einführungsaufwand zur Folge haben, der Schulungen und Beratungen sowie die Bereitstellung allfälliger Hilfsmittel umfassen wird. Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen sind gering. Die damit verbundenen geringfügigen Kosten werden v.a. bei der KFöB und der Rechtsabteilung des BVD anfallen und sollten mit den vorhandenen Mitteln und Ressourcen bewältigt werden können. Zudem dürfte bei allen Bedarfsstellen und Auftraggebenden aufgrund einzelner neuer Aufgaben oder zusätzlichem Aufwand bei bestehenden Aufgaben nach Inkrafttreten der revidierten Vereinbarung ein leichter Mehraufwand zu erwarten sein, der jedoch ebenfalls mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden kann. Zu gewissen Kostensteigerungen kann auch die stärkere Gewichtung der Qualitätskriterien führen. Denn in dem Umfang, wie die Beschaffungsstellen von den zusätzlichen Möglichkeiten der revidierten IVöB Gebrauch machen, um die Nachhaltigkeit und einen stärkeren Qualitätswettbewerb bei öffentlichen Beschaffungen zu fördern, wird sich dies preistreibend auf öffentliche Beschaffungen auswirken, weil tendenziell teurere Angebote mit einer entsprechend höheren Qualität den Zuschlag erhalten werden. Allerdings führen qualitativ hochstehende Angebote in der Regel im Rahmen der Ausführung zu weniger Folgekosten, wie z.B. Nachträgen, und bieten eher Gewähr für eine reibungslose Ausführung. Die Flexibilisierung des Vergabeprozesses, wie etwa die Ermöglichung der elektronischen Angebotseinreichung (Art. 34 Abs. 2 IVöB) oder die Einführung neuer Beschaffungsinstrumente wie der elektronischen Auktion, können im Übrigen gewisse Kosten mit sich bringen. Mittel- und langfristig dürften aber die Änderungen der Vereinbarung zu überschaubaren monetären Auswirkungen führen.

Andererseits wird die Einführung der IVöB auch zu administrativen Erleichterungen führen, indem beispielsweise keine Verpflichtung zur Publikation im Kantonsblatt mehr besteht oder das freihändige Verfahren für Dienstleistungen und Lieferungen aufgrund der Erhöhung des Schwellenwerts öfters zur Anwendung kommt. Aus der generellen Harmonisierung können sich zudem positive Effekte ergeben.

Mit der schweizweiten Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts wird zudem eine seit langem bestehende Forderung der Wirtschaft aufgenommen. Sie muss künftig nicht, je nachdem in welchem Kanton sie an einer Submission teilnimmt, unterschiedliche Regelungen beachten, was zu einer deutlichen Vereinfachung und damit wohl auch zu Kosteneinsparungen führen wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der durch einen Beitritt zur IVöB wahrscheinlich anfallende Mehraufwand mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann und der Beitritt zum Konkordat somit keine Auswirkungen auf das Budget hat.

10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

[Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.]

[Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat das EG IVöB und die revidierte IVöB gemäss § 4 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.]

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass Unternehmen vom Gesetzesentwurf nicht negativ betroffen sind und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass mit einem Beitritt zur revidierten IVöB für Unternehmen administrativer Aufwand wegfällt.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Musterbotschaft IVöB (inkl. Vereinbarungstext und Anhänge)
Gegenüberstellung revidierte IVöB, BeG, VöB
Gesetzesentwurf EG IVöB
Mustergesetz BPUK

Grossratsbeschluss

[Titel eingeben]

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. **wird im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren ergänzt**
- 2.
- 3.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

ENTWURF